

Herr Präsident Leimbach begrüßte die Teilnehmer Er richtete die Grüße des Herrn Ministerpräsidenten an die Vertreter der Unternehmen aus und erläuterte einleitend das Instrument des Investitionsbeirats zur frühzeitigen Orientierung des Vorhabenträgers bei wichtigen Investitionsvorhaben, wie beispielsweise in der Vergangenheit beim Zellstoffwerk Stendal im Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA).

Nach der Vorstellung der Teilnehmer umriss zunächst Herr Kochanski, Geschäftsführer der BPR GmbH, die derzeitige Situation. Das Unternehmen BPR ist Eigentümerin eines ca. 16C ha großen Gewerbegrundstücks im IGPA. Das Grundstück wurde 1992 mit dem Ziel der Errichtung eines Kohlekraftwerks erworben. Das Unternehmen ist derzeit im Eigentum von zwei Gesellschaften, der RWE Power AG (zu 35 %) und der E-on Kraftwerke GmbH (zu 65 %) Personell besteht es lediglich aus den Geschäftsführern, so dass im Übrigen auf das Personal der Gesellschafter zurückgegriffen wird. Seit einigen Monaten wird intensiv geprüft, ob das Vorhaben - gemeinschaftlich oder durch einen der derzeitigen Gesellschafter -realisiert werden kann. Herr Dr. Detering und Herr Dähre erläuterten im Anschluss die bisherigen Überlegungen. Das Kraftwerk soll aus zwei Blöcken mit je ca. 800 MW elektrischer Leistung bestehen. Es wäre weitgehend baugleich mit den kürzlich genehmigten Blöcken D und E des Kraftwerks Westfalen (Hamm-Uentrop) und mit einer modernen Rauchgasreinigungsanlage versehen. Das Kraftwerk soll mit Steinkohle und mit Petrolkoks betrieben werden. Für die Anfahrbröner ist Heizöl vorgesehen. Die gereinigten Rauchgase sollen über die rund 160 m hohen Kühltürme abgeleitet werden. Die Versorgung des Kraftwerks mit Steinkohle soll vorrangig über den Bahnanschluss abgewickelt werden. Die Anordnungsplanung sieht vor, im Norden des Grundstücks das Kohlelager mit einer Höhe von 20 m und einer Ausdehnung von ca. 500 m zu errichten. Südlich davon würden sich die Kraftwerksblöcke, die Kühltürme und die Rauchgasreinigungsanlagen anschließen Eine CO₂-Abscheideanlage bleibt optional vorgehalten. Im Osten würden in Verlängerung der Anschlussbahn, wie sie im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt ist, die betriebsinternen Gleisanlagen für die bis zu 700 m langen Kohlezüge angeordnet. Neben dem Kohlelagerplatz wären darüber auch die weiteren Lagereinrichtungen (u.a. für Asche, Gips, Ammoniak, Heizöl) angebunden. Diese Bunkeranlagen müssen auch für LKW-Verkehre erreichbar sein. Die Entnahme- und Einleitbauwerke sollen im Bereich des im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiets Hafen entstehen. Der bestehende, von der Stadt Arneburg betriebene Stromhafen soll, so die derzeitigen Überlegungen, verlängert werden. Die Baustelleneinrichtung soll im westlichen Bereich des Grundstücks entstehen. Im Süden des Grundstücks der BPR gibt es derzeit Planungen zur Errichtung einer Bioethanolanlage (Anm.: ein entsprechender Genehmigungsantrag liegt dem Landesverwaltungsamt vor). Herr Dr. Detering wies ergänzend darauf hin, dass auch die gesellschaftlichen Aspekte dieses Vorhabens eingehend zu betrachten sein werden. Das Unternehmen wird, sofern eine Entscheidung für diesen Standort fällt, um die Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung werben. Derzeit sind aber die Planungen und Erkenntnisse noch nicht vollständig genug, um der Öffentlichkeit alle zu erwartenden Fragen beantworten

Auf Anfrage von Herrn Präsident Leimbach erklärte Herr Trumpf (Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamts) auch für die Stadt Arneburg, dass der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung das Vorhaben zur Kenntnis genommen und begrüßt hat. Die Verwaltungsgemeinschaft ist bemüht, für dessen Realisierung gemeinschaftlich mit dem Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, auch in Zusammenarbeit mit der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen. Der derzeit noch aus vier Gemeinden bestehende Planungsverband wird in der Sitzung am 10.04.2008 das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans einleiten, mit dem das Vorhaben ermöglicht werden soll. Herr Landrat Hellmuth (Landkreis Stendal) teilte mit, dass der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung unterrichtet wurde. Von den Mitgliedern hat sich niemand gegen das Vorhaben ausgesprochen. Er ermunterte das Unternehmen zu der vorgesehenen Investition.

Frau Meininger (Referatsleiterin Raumordnung Landesentwicklung) erklärte, dass Arneburg im Landesentwicklungsplan als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen ist. Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden in die Stellungnahme zur Änderung der Bauleitplanung eingehen. Das Kraftwerk ist raumbedeutsam, ein Raumordnungsverfahren ist jedoch wegen des bestehenden bzw. nach den besonderen Erfordernissen des Vorhabens anzupassenden Planungsrechts nicht erforderlich. Für die geplante, mehr als 20 km lange 380-kV-Stromleitung zwischen dem Kraftwerksstandort und dem Anschluss an die Überlandleitung der Vattenfall AG ist hingegen ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Der derzeit bekannte Trassenvorschlag quert u.a. ein linsenförmiges FFH-Gebiet. Im Raumordnungsverfahren sind Trassenalternativen zu untersuchen. Auf die Anfrage von Herrn Wilhelm zur voraussichtlichen zeitlichen Dauer erklärte Frau Meininger, dass nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens, welche unverzüglich nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgt, mit 6 Monaten Verfahrensdauer zu rechnen ist, eventuell auch etwas weniger. Sie empfahl eine baldige Vorbesprechung im Referat zur Vorbereitung des Verfahrens. Vor förmlicher Einleitung des Verfahrens findet eine interne Antragskonferenz zur Festlegung des genauen Untersuchungsrahmens statt.

Im Anschluss ging Herr Prof. Nestler (Referatsleiter Bauwesen) auf die Bauleitplanung ein. Für das Gebiet des IGPA existiert ein rechtswirksamer Teil-Flächennutzungsplan, der von dem aus vier Anrainergemeinden gebildeten Planungsverband 1992 aufgestellt wurde Darüber hinaus verfügt die Stadt Arneburg ebenfalls über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. In Bezug auf die vorgesehene 4. Änderung des Bebauungsplans ist für die Frage, ob der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, zu untersuchen, inwiefern es Übereinstimmung gibt bzw. in welchen Bereichen ggf. über den Flächennutzungsplan hinausgegangen wird. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Bebauungsplan voll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Es ist lediglich zu fragen, ob es sich um eine bloße Änderung oder zusätzlich auch um eine Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans handelt, weil - gemessen an der Gesamtfläche - in insgesamt geringfügigem Umfang über das Gebiet des vorhandenen Bebauungsplans hinausgegangen, wird. Herr Prof. Nestler nahm insoweit Bezug auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 1975 und 1999.

Herr Bergmann (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH) erläuterte zunächst die im Planentwurf vorgesehenen Änderungen im Verhältnis zur derzeit geltenden Fassung. Diese betreffen die Verkehrsflächen, einen durch die BPR-Fläche verlaufenden Graben, der an deren Rand verlegt werden soll und als Gewässer 2. Ordnung in der Verantwortung des örtlichen Unterhaltungsverbands liegt, das Sondergebiet Hafen mit den Entnahme- bzw. Einleitstellen für Kühlwasser, den Dauerschalleistungspegel und eine kleine Gewerbegebietsfläche, die im Norden noch hinzugefügt werden soll. Als Problem bezeichnete er die nachrichtliche Übernahme der Grenze des Überschwemmungsgebiets

Diese stimmt mit den vor Ort vorzufindenden Höhenlagen nicht überein. Im derzeitigen Entwurf überschreiten die gewerblich genutzten Flächen die übernommene Hochwasserlinie deutlich.

Herr Prof. Nestler teilte auf Nachfrage von Herrn Wilhelm mit, dass eine Ausweisung als Industriegebiet (GI) die Errichtung des vorgesehenen Kraftwerks zulässt. Herr Wilhelm erklärte, dass diese Ausweisung auch nach seiner Auffassung ausreichend ist.

Herr Wenzel (Referatsleiter Wasser) stellte zu den Grenzen des Überschwemmungsgebiets fest, dass entgegen dem Anschein, wie er sich aus den Grenzen ergibt, im Gelände offenbar keine Abrisskante vorhanden ist. Er hielt es für erforderlich, kurzfristig die Geländemodellierung sachverständig ermitteln zu lassen. In Bezug auf die Planungen des LHW zur Ermittlung einer neuen Hochwasserlinie für das 100jährige Bemessungshochwasser der Elbe kündigte er an, den LHW anzuweisen, im Hinblick auf das geplante Vorhaben die Ermittlungen für den Abschnitt nördlich Magdeburg vorzuziehen. Jedenfalls kann es im Bebauungsplan nur eine gültige Hochwasserlinie geben, so Herr Wenzel. Eine genaue zeitliche Angabe, bis wann das Verfahren abgeschlossen werden kann, ist momentan nicht möglich. Herr Trumpf erläuterte, dass die derzeitige Grenze des Überschwemmungsgebiets der alten Linie des Steilufers entspricht. Seit den 70er Jahren wurde jedoch Bodenaushub aus den benachbarten Baustellen über die Elbkante gekippt und anschließend planiert. Dadurch entstand eine völlig veränderte Höhenlinie. Herr Wenzel empfahl, von der tatsächlichen Geländehöhe auszugehen und die entsprechenden Höhenwerte anzugeben. Auch Herr Prof. Nestler befürwortete, den Sachverhalt offenzulegen und in der Begründung des Bebauungsplanes anzukündigen, dass die neue, der veränderten sachlichen Voraussetzungen entsprechende Linie noch eingearbeitet wird. Herr Dähre erklärte, dass die örtliche Vermessung der Geländehöhen veranlasst ist und die Ergebnisse in Kürze vorliegen werden.

<W

Herr Präsident Leimbach fasste zusammen, dass die Festlegung der Grenze des Überschwemmungsgebiets ein offenes Problem darstellt. Die seit etwa 30 Jahren erfolgten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet und die daraus folgenden Veränderungen der Geländehöhen sollten textlich dargestellt werden. Dies stellt zugleich einen Hinweis für die zuständigen Träger öffentlicher Belange dar, sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen und ungeachtet des formal bestehenden wasserrechtlichen Bauverbotes jenseits der Überschwemmungslinie eine inhaltliche Bewertung zur geplanten baulichen Nutzung abzugeben.

Auf die Nachfrage von Herrn Wilhelm zum 100jährigen Bemessungshochwasser erklärte Herr Wenzel, dass zwischen Sachsen-Anhalt und den benachbarten Bundesländern bislang in dieser Frage keine Übereinkunft erzielt werden konnte. Insofern muss von einer Höhenlage von ca. 31,56 Meter über NN ausgegangen werden, bei einem zweihundertjährigen Hochwasser muss ein Aufschlag von mehreren Dezimetern einkalkuliert werden. Herr Dähre wies darauf hin, dass sich der Stromhafen auf einer Höhe von 33,50 Meter über NN befindet, der Kraftwerksstandort auf ca. 37,50 Meter über NN

Auf entsprechende Nachfrage erklärte Herr Prof. Nestler, dass der Bebauungsplan nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Insofern entsteht kein Zeitaufwand für ein entsprechendes Verfahren. Herr Michaelis (Landkreis Stendal, Leiter des Bauordnungsamtes) ergänzte, dass die Gemeinde Altenzaun parallel zum Bebauungsplanverfahren ihren Flächennutzungsplan aufstellt und hierin u.a. angrenzend an das Gebiet des IGPA eine Gewerbefläche vorsieht.

Herr Dr. Discher (Referatsleiter Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung) merkte in Bezug auf den im Planentwurf vorgeseheneⁿ flächenbezogenen Dauerschalleistungspegel an, dass solche Festsetzungen nicht selten im Genehmigungsverfahren Probleme aufwerfen. Herr Wilhelm erklärte, dass nach den Berechnungen des beauftragten TÜV Nord die maßgeblichen Werte durchgängig eingehalten werden, wenn auch teils nur knapp. Herr Bergmann wies darauf hin, dass diesbezüglich in den Randbereichen nur noch eine Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) erfolgen soll. Er dankte für die Anregung und äußerte die Erwartung, dass zwischen dem Unternehmen und dem Planungsverband gewiss eine tragbare Lösung gefunden werden wird. Herr Dr. Thalmann (Referatsleiter Naturschutz, Landschaftspflege) wies darauf hin, dass das Gebiet des Bebauungsplans in Schutzgebiete hineinragt, die zu dem europäischen Natura-2000-Schutzgebietssystem gehören. Es handelt sich um ein Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie um ein Gebiet nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie. Er erkundigte sich danach, was bislang in dieser Hinsicht veranlasst wurde, insbesondere im Hinblick auf eine Verträglichkeitsprüfung.

Herr Bergmann erklärte hierzu, dass zu dem Bebauungsplan ein Umweltbericht vorliegt. Bereits in der Vergangenheit ist, so seine Auskunft, ein Umweltbericht verfasst und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Grundzüge der Planung haben sich gegenüber der früheren Fassung nicht verändert. Deswegen ist, so Herr Bergmann, keine neuerliche Prüfung erforderlich.

Herr Prof. Nestler regte an, in der Begründung des Bebauungsplans deutlich werden zu lassen, dass diese Problematik erkannt ist und der Planungsträger sich hiermit umfassend auseinandergesetzt hat.

Herr Dr. Thalmann wies ergänzend darauf hin, dass nach dem EU-Recht ein Verschlechterungsverbot gilt. Ausgangspunkt für die Beurteilung ist der Status quo. Er wies auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur A 143 hin, darin wurde die Inanspruchnahme eines FFH-Gebiets auf wenigen hundert Quadratmetern zum Problem. Er verwies auf das formellrechtliche Problem, dass die EU-Vogelschutzrichtlinie bislang nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt ist. Deswegen können derzeit die sonst unter Umständen einschlägigen Ausnahmegründe nicht herangezogen werden.

Herr Dr. Stormanns meinte, eine genauere Aussage zu einer möglichen Betroffenheit dürfte erst möglich sein, wenn die Hafenplanung konkretisiert ist.

Im Anschluss wurde die wasserrechtliche Problematik abgehandelt. Herr Wenzel wies darauf hin, dass für die Verlegung des Grabens eine wasserrechtliche Plangenehmigung durch den Landkreis Stendal zu erteilen ist. Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser schätzte er als problematisch ein, da das örtliche Grundwasseraufkommen - auch im Hinblick auf Entnahmen der Landwirtschaft - ausbilanziert ist. Herr Dr. Detering führte hierzu aus, dass die eventuelle Grundwasserentnahme im Verhältnis sehr gering ausfallen wird. Für die Hauptwasserversorgung sind Elbwasser- und Uferfiltrat vorgesehen. Im Kraftwerksbetrieb wird Wasser

hauptsächlich als Kühlwasser, in weitaus geringerem Maß als Prozesswasser und außerdem als Brauchwasser eingesetzt. Herr Wilhelm bezifferte die Entnahme von Kühlwasser aus der Elbe im ungünstigsten Fall auf 30 Mio. m³ pro Jahr. Etwa 10 Mio m³ jährlich werden in erwärmten Zustand der Elbe wieder zugeleitet. Der übrige Teil wird über die Kühltürme an die Atmosphäre abgegeben, wie Herr Dr. Stormanns erläuterte. Herr Wenzel verwies darauf, dass eine Kühlwasserentnahme in diesem Umfang zwingend der UVP-Pflicht unterliegt. Auf der Grundlage einer vorläufigen Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes des LHW schätzte er ein, dass eine Entnahme bis zu max. 1,6 m³/sec bei einer Einleitung von ca. 0,7 m³/sec im Hinblick auf das Wasserdargebot der Elbe erlaubnisfähig sein wird. Herr Wilhelm äußerte, dass eine Entnahme in solchem Umfang für den Kraftwerksbetrieb ausreichend erscheint.

Soweit die Belange der Bundeswasserstraße Elbe betroffen sind, ergehen die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, so Herr Wenzel. Herr Dr. Discher ging in der Folge auf das immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassungsverfahren ein. Es handelt sich um ein Vorhaben, das der IVU-Richtlinie unterliegt. Dies bedeutet u. a., dass die beste verfügbare Technik einzusetzen ist. Das Vorhaben unterfällt der Verordnung über Großfeuerungsanlagen. Die daraus folgender Emissionsgrenzwerte dürften sicher eingehalten werden. Es liegt eine Immissionsprognose vor. Aus der Ausbreitungsrechnung ergibt sich, dass die Irrelevanzgrenze unterschritten wird. Mit Blick auf die Akzeptanz des Vorhabens sind Messungen zur Vorbelastung veranlasst, die bis zum August 2008 abgeschlossen sein sollen. In Bezug auf Lärm verwies er auf die vorherigen Aussagen. Die regelmäßige Bearbeitungsdauer für das Verfahren beträgt sieben Monate nach Vollständigkeit der Unterlagen.

Herr Dr. Thalmann führte im Anschluss zu weiteren naturschutzrechtlichen Aspekten aus. Die Vorgaben aus der Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete betreffen auch die wasserseitigen Aspekte, wie die Entnahme von Kühlwasser und die Einleitung von erwärmtem Kühlwasser. Zu den in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gehören auch einige Fischarten, die auch für das diesbezügliche Schutzgebiet prägend sind. Folglich ist eine eingehende Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse dringlich erforderlich. Es ist zu erwarten, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen das Gebiet beeinflusst wird. In Bezug auf die Stromleitung wies er darauf hin, dass die Elbaue einen bedeutenden Vogelzugkorridor darstellt. Herr Wilhelm stellte dar, wie die Modalitäten der Kühlwassereinleitung ausgestaltet sein können. Die Zellstoff Stendal leitet das Abwasser an mehreren Stellen in die Elbe ein, um eine rasche Vermischung zu erreichen. Dagegen erfolgen die Kühlwassereinleitungen der Kraftwerke über eine Einleitstelle, wodurch eine Art Strahlenbildung erreicht wird, die es der Fischfauna ermöglicht, sich dort aufzuhalten, wo es am ehesten zuträglich ist. Herr Dr. Thalmann erklärte, dass Einzelheiten im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren abzuhandeln sind.

Herr Hundrieser (Referatsleiter Planfeststellungsverfahren) ging auf die Zulassungsverfahren für die Energieleitung, den Eisenbahnbau sowie die Verlängerung der Autobahn A 14 ein. Der Bau der Energieleitung erfordert ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, das zwingend der UVP-Pflicht unterliegt, da die Stromtrasse länger als 15 km sein wird. Vorgeschaltet ist das Raumordnungsverfahren, in dem auch Varianten geprüft werden. Das notwendige Planfeststellungsverfahren kann, abhängig von den Randbedingungen, innerhalb von 9 Monaten nach Vollständigkeit abgeschlossen sein, wie die Verfahrenspraxis anhand vergleichbarer Vorgänge zeigt.

Zu den Eisenbahnanlagen führte er aus, dass das Anschlussgleis innerhalb des Betriebsgrundstücks als Bestandteil der Anlagenzulassung nach dem BImSchG genehmigt werden kann. Für die weiteren vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Bau von weiteren Gleisanlagen und die Elektrifizierung der Eisenbahn, wird ein Zulassungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erforderlich. Die Zuständigkeit bezüglich der neu entstehenden Kreuzung zwischen der Eisenbahntrasse und der Kreisstraße richtet sich nach den Schwerpunkt der Betroffenheit. Herr Trumpf und Herr Lindemann (Leiter des Eigenbetriebs der Stadt Arneburg) führten aus, dass sich die Bahnstrecke Stendal Niedergörne bis zum Bahnhof Hasse! in der Verfügungsbefugnis der Deutschen Bahn AG befindet. Herr Hundrieser teilte mit, dass insoweit dann die Zuständigkeit beim Eisenbahnbundesamt. Außenstelle Halle (Saale), liegen würde: das Landesverwaltungsamt wäre insoweit nur für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig, sofern vom Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Dies gilt beim jetzigen Ist-Stand auch für den eventuellen Bau eines neuen Streckenabschnitts von Stendal-Borstel ausgehend. Nur wenn die Strecke als Eisenbahninfrastruktur durchgehend vom Eigenbetrieb betrieben werden sollte, wäre das Landesverwaltungsamt insgesamt zuständig, so Herr Hundrieser auf entsprechende Nachfrage von Herrn Lindemann.

Herr Dr. Detering erklärte, dass die Einzelheiten der Eisenbahninfrastruktur so auch der Bau einer Nordkurve bei Stendal-Borstel, für die Investitionsentscheidung des Unternehmens nicht entscheidend sind. Herr Hundrieser schlug vor, im Mai beim Landesverwaltungsamt ein weiteres Gespräch mit den einzubeziehenden Beteiligten zu führen.

Zur Nachfrage des Unternehmens zur Verfügbarkeit der Autobahn A 14 teilte Herr Hundrieser mit, dass ab 2009 die Planfeststellungsverfahren für weite Teile der A K eingeleitet sein sollen. Ziel ist, dass die A 14 bis 2013 größtenteils fertig gestellt ist. Für den Bau sollen Mittel des Europäischen Fonds zur Regionalen Entwicklung genutzt werden. Seitens der Umweltverbände ist allerdings bereits Widerstand gegen die Planungen angekündigt worden. Im Hinblick auf die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts wird der Untersuchungs- und Verfahrensaufwand für die Planfeststellung beträchtlich sein.

Zur Verfügbarkeit einer zuverlässigen Tauchtiefe von im Schnitt mindestens 1,60 m kann, so Herr Kruse (Referatsleiter Wirtschaft), nur die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes belastbare Aussagen treffen. Herr Präsident Leimbach stellte abschließend zusammenfassend fest, dass der Standort Arneburg im „Ranking“ möglicher Kraftwerksstandorte an vorderer Stelle liegen müsste. Es gibt, so sein Eindruck aus der Zusammenkunft, keine „K.O.“-Argumente gegen den Standort: vielmehr spricht Überwiegendes für die Eignung des Standorts, falls die Verfahren professionell gehandhabt werden. Er stellte klar, dass diese Beratung aber selbstverständlich nicht den eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgehen kann. Doch alle Behörden, diejenigen auf Ortsebene, der Landkreis und das Landesverwaltungsamt, stellen sich dem Vorhaben offen und kooperativ. Der Vorhabenträger kann im Falle eines Genehmigungsantrags eine leistungsfähige Genehmigungsbehörde erwarten. Erfahrungsgemäß stellen sich überzeugende Ergebnisse dann ein, wenn gründliche Vorbereitungsarbeiten geleistet werden. Er wies darauf hin, dass sich das Land Sachsen-Anhalt große Anstrengungen und Mittel auf die Entwicklung des Standorts verwandt hat. Das vorliegende Projekt könnte die Veränderung des Standorts endgültig zum Erfolg führen. Er äußerte den Wunsch, dass sich die Konzernspitze entschlossen zeigt, die sich bietende Chance zu nutzen.

Herr Dr. Detering dankte namens der Vertreter der BPR GmbH Herrn Präsident Leimbach für die Veranstaltung und äußerte sich erfreut über das lösungsorientierte Vorgehen bei der Aufarbeitung der sich stellenden Probleme.

Für die Richtigkeit:
Kruse